



## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 76, Abs. 5 der O.ö. GemO. 1990 idgF. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde St. Marien am 05. Dezember 2017 folgende Verordnung erlassen hat:

### **Tarifordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marien vom 5. Dezember 2013 idF. vom 4. Dezember 2014, 10.12.2015, 5. Dezember 2016 sowie 5. Dezember 2017 über die Einhebung von Beiträgen und Entgelten für die Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubeninhalten sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

#### **Artikel I** **Infrastrukturbeitrag**

Für die Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubeninhalten sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zur öffentlichen Fäkalübernahmestation St. Marien wird ein Infrastrukturbeitrag von den Eigentümern der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen aufgrund eines privatrechtlichen Abfuhr- und Entsorgungsvertrages eingehoben.

#### **Artikel II** **Ausmaß des Infrastrukturbeitrages**

1. Der Infrastrukturbeitrag beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach dem zweiten Absatz € 13,27 (€ 12,06 + 10% USt. in der Höhe von € 1,21), mindestens aber € 1.990,73 (€ 1.809,75 + 10 % USt. in der Höhe von € 180,98) und entspricht einer bebauten Fläche von 150 m<sup>2</sup>.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der nach Abs. 2.1 ermittelten Fläche jener Bauten deren Senkgrubeninhalte oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zur öffentlichen Fäkalübernahmestation St. Marien verbracht und entsorgt werden. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

2.1 Als Bemessungsgrundlage werden herangezogen:

- a) bei eingeschobiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche;
- b) bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der Geschoße;
- c) die bebaute Fläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dachgeschosse bzw. die Nutzfläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dach- und Kellerräume;
- d) bei Büro- und Sozialräumen sowie Bädern in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit.a), b) und c);
- e) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nur mit jener bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt);
- f) Loggien, Erker, Portale, auskragende Schaufenster, Wintergärten und Terrassen, die von fünf Seiten umschlossen sind werden gemäß lit.a), b) und c) berechnet;
- g) Sportstätten, Räume die einer gewerblichen Nutzung unterliegen und jene Räume in denen Abwässer (Buffet, Dusch- u. WC-Räume) anfallen, werden gemäß lit.a), b) und c) berechnet;



2.2 Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, und auch keine häuslichen Abwässer anfallen;
- b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
- c) nicht überdachte Schwimmbäder;
- d) zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen udgl.;
- e) Kellerräume, Heizräume, Tank- und Holzlagerräume, Schutzräume, auch wenn sie oberirdisch liegen. Waschküchen, Hobbywerkstätten, Bastelräume, Kellerbars, Sauna udgl. nur dann, wenn diese im Kellergeschoß ausgeführt werden;
- f) bei Sportstätten, jener Teil der Räumlichkeiten, der rein der Ausübung sportlicher Tätigkeiten dient und in dem keine Abwässer anfallen;

3. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist ein ergänzender Infrastrukturbeitrag zu entrichten, der im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist der Infrastrukturbeitrag für die Fläche der Vergrößerung in dem Umfang zu entrichten, in welchem die dem Mindest-Infrastrukturbeitrag entsprechende Fläche von 150 m<sup>2</sup> überschritten wird. Ausgenommen sind nachträgliche thermische Sanierungen, insbesondere die Anbringung eines Vollwärmeschutzes.

4. Im Falle eines Anschlusses an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird der für die Fäkalübernahmestation entrichtete Infrastrukturbeitrag bei der dann fälligen Kanalanschlussgebühr angerechnet. Bei der Anrechnung sind die Beiträge bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1996 (oder einen an seine Stelle tretenden Index) und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich dieser Index verändert hat.

### **Artikel III** **Abfuhr- und Entsorgungsentgelt**

Die Eigentümer der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen haben jährlich ein Abfuhr- und Entsorgungsentgelt, wie nachstehend angeführt, zu entrichten.

**Für Ein- und Mehrfamilienobjekte** (gilt auch für Wohnanlagen, Wohntrakt der landwirtschaftlichen Objekte) setzt sich das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt aus lit. a), b) und c) zusammen:

- a) Grundentgelt für jedes zu entsorgende Objekt in der Höhe von jährlich € 93,21 (€ 84,74 + 10 % USt. in der Höhe von € 8,47);
- b) für jede am 1.1., 1.4., 1.7 und 1.10. des Jahres an der Liegenschaft gemeldete Person, beträgt das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt für das betreffende Quartal € 9,12 (€ 8,29 + 10% USt. in der Höhe von € 0,83); Änderungen während eines Quartals werden erst ab dem darauf folgenden Quartal berücksichtigt.
- c) je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage der nach Artikel II.2.1 ermittelten Fläche, jährlich € 2,77 (€ 2,52 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,25).



**Artikel IV**  
**Entstehen des Beitrags- und Entgeltanspruches und Fälligkeit**

1. Bei Neu-, Zu-, Auf- oder Umbauten von Gebäuden, bzw. bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszwecks, auf bereits angeschlossenen Grundstücken, tritt die Verpflichtung zur Leistung eines ergänzenden Infrastrukturbeitrages mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks ein. Die Rohbaufertigstellung oder Änderung des Verwendungszwecks ist der Gemeinde binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnismahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
2. Der Infrastrukturbeitrag ist an dem zum Zeitpunkt der Antragsannahme (Art. VI.), folgenden Monatsersten fällig.  
Bei Neu-, Zu-, Auf-, Umbauten und Umwidmungen ist der ergänzende Infrastrukturbeitrag ab dem auf die erstmalige Abfuhr folgenden Monatsersten zu entrichten, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues. Die Meldung der Fertigstellung ist binnen einem Monat der Gemeinde durch den oder die Eigentümer der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen schriftlich zu erstatten.
3. Das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt ist vom Eigentümer der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.
4. Bei Zahlungsverzug gelangen Verzugszinsen in Höhe von 6% pA. zur Verrechnung.

**Artikel V**  
**Umsatzsteuer**

In den geregelten Beiträgen und Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

**Artikel VI**  
**Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit tritt mit schriftlicher Annahme des Antrages auf Abfuhr und Entsorgung durch die Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Senkgruben-Tarifordnungen vom 6.12.2012 außer Kraft.

**Artikel VII**  
**Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Traun.

Der Bürgermeister:

e.h.  
Helmut Templ